

Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) Positionspapier Sicherungsverwahrung: Übergangsmanagement

Der Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe, in welchem die Landesverbände des Paritätischen und die Opferhilfe im Paritätischen Mitglied sind, erarbeitete im Jahr 2010 eine ausführliche Stellungnahme¹ zum Gesetzentwurf einer Neuregelung der Sicherungsverwahrung – zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht bereits im Jahr 2008².

Bei seinem ersten Treffen in 2011 thematisierten die Delegierten für den Fachbereich Straffälligen- und Opferhilfe das Übergangsmanagement von aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden Personen in die Betreuung durch Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe. Die Vertreter der Straffälligenhilfe im Paritätischen und des Arbeitskreises der Opferhilfe in Deutschland formulierten hierzu folgende Eckpunkte als Voraussetzung für eine Erfolg versprechende und qualifizierte Betreuung bei Aufnahme dieser Personengruppe.

A. Vorbemerkung:

Bereits in seinem Urteil vom 5. Februar 2004³ stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Sicherungsverwahrung normativ und tatsächlich am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet zu sein hat. Es fordert eine gegenüber dem Strafvollzug privilegierte Unterbringungsgestaltung für Sicherungsverwahrte und verweist auf die Rahmenbedingungen der §§ 131 – 134 StVollzG⁴. Hierin werden Ausstattung, Kleidung, Beschäftigung im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung sowie entlassungsvorbereitende Maßnahmen geregelt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009 die Notwendigkeit betont, dem besonderen Rechtscharakter der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Sicherung und Besserung

¹ Paritätische Stellungnahme vom 4.10.2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 30.6.2010 und der gemeinsamen Eckpunkte des BMJ und des BMI für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen vom 26.8.2010

² Paritätische Stellungnahme vom 1.2.2008 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

³ AZ: 2 BvR 2029/01

⁴ StVollzG, Stand: 29.7.2009 - Nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist, lösen die jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des Bundes sukzessive ab. Die entsprechenden Regelungen der Ländervollzugsgesetze (derzeit: Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen) gehen über die Mindeststandards des StVollzG in der Regel hinaus.

Rechnung zu tragen und diesen deutlich von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen abzugrenzen (Abstandsgebot).

Zur Umsetzung dieser Vorgabe war der Gesetzgeber angehalten, die bis dahin praktizierte Form der Sicherungsverwahrung entsprechend zu verändern. Am 22.12.2010 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen für Taten, die nach dem 31.12.2010 begangen wurden. Sicherungsverwahrung und vorbehaltene Sicherungsverwahrung bleiben auch in Zukunft erhalten. Das neu hinzu gekommene „Therapieunterbringungsgesetz“ (ThUG), Artikel 5 des zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetzes, sieht eine gesonderte Unterbringung von Sicherungsverwahrten in speziellen Einrichtungen der Länder vor. Die Unterbringung nach dem ThUG wird jedoch nur bei Personen geprüft, bei denen die Sicherungsverwahrung unter Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angeordnet wurde.

Da ein Erfolg versprechendes Übergangsmanagement bereits frühzeitig vor der Entlassung zu beginnen hat, sind für die Ausgestaltung der Vorbereitungen spezifische Voraussetzungen zu beachten, die weiter unten beschrieben werden. (Es ist jedoch davon auszugehen, dass etliche Sicherungsverwahrte aufgrund kurzfristiger richterlicher Entscheidungen im laufenden Jahr 2011 ohne hinreichende Vorbereitungen aus der Haft entlassen werden!)

Für die zukünftigen, planbaren Fälle von aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden Personen sind nach Überzeugung des Paritätischen Arbeitskreises die Vorbereitungen eines Übergangsmanagements nicht nur mindestens 6 Monate vor dem Entlassungstermin zu beginnen, sondern auch die spezifischen Bedingungen in der Sicherungsverwahrung selbst Voraussetzung einer erfolgversprechenden Entlassvorbereitung:

B. Spezifische Bedingungen in der Sicherungsverwahrung⁵

1. Eine individuelle Vollzugsplanung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung hat bereits zu Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe einzusetzen und nicht erst bei Antritt der Sicherungsverwahrung.

Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung unterscheiden sich - wie andere Strafgefangene auch - im Hinblick auf ihre individuelle Persönlichkeit und die sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten. Diesem Umstand muss durch eine qualifizierte Diagnostik, eine sich daraus ergebende Formulierung der Behandlungsziele und spezifische Vollzugsplanung Rechnung getragen werden.

D.h., eine qualifizierte Diagnostik zur Abklärung der individuellen Behandlungsfähigkeit und –notwendigkeit, der Defizite und Potentiale des Verurteilten ist unmittelbar nach Haftantritt durchzuführen und ein abgestufter Vollzugs- und Behandlungsplan festzulegen.

⁵ Die formulierten Punkte in B. sind an die am 5.1.2011 veröffentlichten Eckpunkte der Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg angelehnt.

2. Für eine qualifizierte Diagnostik und die Erstellung eines Vollzugs- und Behandlungsplans ist ein spezialisiertes, multiprofessionelles Team erforderlich.

D.h., die Begutachtung sollte nicht nur von einem Gutachter allein durchgeführt werden, sondern ein Team aus vollzugserfahrenen Psychologen/Psychotherapeuten/Ärzten, Sozialpädagogen und qualifizierten Mitarbeitern des allgemeinen Sozialdienstes sollte die individuelle Behandlungsfähigkeit und –notwendigkeit feststellen und Behandlungsempfehlungen formulieren. Der betreffende Strafgefangene ist hierbei mit einzubinden.

3. Für die individuelle Behandlung muss eine breite Palette unterschiedlicher ambulanter und stationärer Behandlungsoptionen zugänglich gemacht werden.

D.h.: Von niedrigschwelligen Beratungs- und Motivationsmaßnahmen über sozialtherapeutische Angebote, psychotherapeutische Ansätze als Gruppen- oder Einzelbehandlungsangebote bis zu medikamentöser Behandlung.

4. Eine Wohngruppenunterbringung zur Erhöhung der Sozialkompetenz ist grundsätzlich anzustreben.

Dies umfasst Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung. Wohnlich gestaltete Gruppenräume und Kochgelegenheiten sollten Standard sein. Anzustreben sind Sportmöglichkeiten und Räume für Hobbytätigkeiten.

5. Eine weitgehend individuelle Lebensgestaltung ist zur Erhaltung und Förderung von persönlicher Autonomie und Sozialkompetenz Voraussetzung.

Dies betrifft die individuelle Gestaltungsmöglichkeit der Wohnräume im Rahmen des Möglichen. Zur Wahrung der Intimsphäre sind grundsätzlich getrennte Sanitärräume vorzuhalten.

C. Übergangmanagement in Kooperation mit Freien Trägern

1. Für die anstehende Entlassung sind konkrete, vorbereitende Maßnahmen in Kooperation mit der Bewährungshilfe und Freien Trägern der Straffälligenhilfe unabdingbar.

Diese Maßnahmen sollten spätestens 6 Monate vor Entlassung einsetzen, wobei neben der Unterbringung und Betreuung nach der Entlassung die Arbeitsmöglichkeiten mit ins Auge zu fassen sind. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit Freien Trägern anzustreben und individuell auszugestalten. Sofern eine Entlassung in eine Einrichtung eines Freien Trägers angestrebt wird, sind Mitarbeiter des Trägers frühzeitig in die vollzuglichen Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Führungsaufsicht durch die Bewährungshilfe ausgesprochen wird.

Aufnahme, Betreuung und Beratung erfolgen ausschließlich auf persönlichen Wunsch eines in Haft befindlichen Klienten oder eines aus der Haft Entlassenen. Sie begründen in der Regel ihren Wunsch, legen ihre Bedürfnisse und Erwartungen an die Einrichtung dar und erklären sich mit den dort geltenden Regeln einverstanden. Über die Annahme des Antrags entscheiden die Verantwortlichen des Trägers der Freien Straffälligenhilfe nach einem oder mehreren Vorgesprächen mit ihm vor und während der Lockerungsphase, die auch den Besuch der betreffenden Einrichtung umfasst. In die Entscheidung fließt auch eine mögliche Gefährdung für die Einrich-

tung oder ihre Klienten ein, die von dem Antragsteller ausgeht. Zudem werden die legalprognostischen Einschätzungen im Einzelfall, Stand und Ausmaß einer etwaigen polizeilichen Überwachung sowie das Medieninteresse berücksichtigt. Klient/innen müssen gewillt sein, relevante Urteile und Beschlüsse, sowie ein aktuelles psychologische Gutachten an die Einrichtung weiterzugeben.

2. Das Aufnahmeverfahren wird von der aufnehmenden Einrichtung des Freien Trägers vorgegeben und federführend moderiert.

Beispielhaft kann folgende, in der Praxis bewährte Vorgehensweise empfohlen werden:

- a. Den Wunsch nach Betreuung muss der Sicherungsverwahrte persönlich mittels eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Antrags stellen. Hierbei muss mindestens sechs Monate vor der Entlassung ein Kontakt zur Einrichtung hergestellt werden.
- b. Der Sicherungsverwahrte muss zuvor in der Unterbringung ein Lockerungsprogramm absolviert haben. Im Rahmen des Lockerungsprogrammes werden Vorgespräche in der aufnehmenden Einrichtung durchgeführt.
- c. Auf Wunsch der Einrichtung kann zudem ein Probewohnen durchgeführt werden, außerdem kann es notwendig sein, dass der Klient im Rahmen der Lockerung an Gruppenangeboten teilnimmt.
- d. Drei Monate vor der Entlassung wird eine Nachsorgekonferenz mit dem Klienten, Vertretern des JVA Sozialdienstes, der Bewährungshilfe (Führungsaufsicht), Vertretern der aufnehmenden Einrichtung sowie weiteren externen Kooperationspartnern (z.B. Psychotherapeut) durchgeführt.
- e. Mit dem Klienten wird spätestens 6 Wochen vor Aufnahme eine Vereinbarung zwecks der Betreuung abgeschlossen. Der Klient erklärt hierbei seine Bereitschaft zur Mitwirkung und erkennt die Hausordnung der betreuenden Einrichtung an.

D. Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen einer Aufnahme und Betreuung nach der Entlassung

Die Vereine der Freien Straffälligenhilfe stehen zu ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung der Resozialisierung von aus der Haft Entlassenen. Bei der Aufnahme und Betreuung von entlassenen Sicherungsverwahrten sind aber rechtliche Grundlagen und spezifische Voraussetzungen im Aufnahmeverfahren zu beachten:

1. Aufsichts- und Meldefunktion

Die Vereine der Freien Straffälligenhilfe sind keine staatlichen Einrichtungen und können keine Aufsichts- – und Leitungsfunktion bzgl. ihrer Klienten übernehmen. Hierzu ist nach § 56 d StGB der vom Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle bestellte Bewährungshelfer zuständig, dessen Aufgaben in § 56 Abs. 3 StGB beschrieben sind. Ihm obliegt auch die Berichtspflicht gegenüber dem Gericht.

2. Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch – auch gegenüber staatlichen Stellen -, von der sie nur

durch die Klienten entbunden werden können; die Schweigepflicht wird mit dem Erstkontakt begründet.

3. Sicherung der Finanzierung der Betreuung

Die betreuten Wohneinrichtungen der Freien Straffälligenhilfe werden in der Regel über die §§ 67 ff SGB XII⁶ und in Ausnahmefällen über die §§ 53 ff SGB XII⁷ finanziert. Das Procedere der Leistungsbeantragung wird vom jeweils zuständigen Sozialhilfeträger vorgegeben. Sollte der Sozialdienst der Justizverwaltung die Antragstellung an die externen Träger delegieren, muss dies im Vorfeld klar abgesprochen werden.

Die Grundsatzziele sind durch die jeweiligen Gesetzesparagrafen vorgegeben (Eingliederung, Überwindung der sozialen Schwierigkeiten). Dem Ziel, dem Hilfesuchenden die Teilnahme in der Gesellschaft zu ermöglichen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die individuelle Zielvereinbarung mit den Klient/innen bildet dabei die Grundlage für den Hilfeprozess.

Die Finanzierung der Betreuungskosten (in der Regel nach § 67 SGB XII oder §§ 53 SGB XII) muss vor der Aufnahme, d.h. vor der Entlassung gesichert sein.

Berlin, 20. April 2011

PARITÄTISCHER Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA)

Eberhard Ewers

Paritätischer Gesamtverband

Oranienburger Str. 13- 14

10178 Berlin

gefaehrdetenhilfe@paritaet.org

⁶ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

⁷ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen